



Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2020

Betriebs-Berater International

1.12.2020 | 66. Jg.
Seiten 717–792

DIE ERSTE SEITE

Dr. Menno Aden

Recht und Wirtschaft

AUFSÄTZE

Dr. Juliane Werther-Bontje, LL.M.

Änderungen des australischen Foreign Investment Review | 717

Dr. Hendric Labonté

Das auf die deliktische Haftung deutscher Hersteller von Dieselfahrzeugen bei Auslandssachverhalten anwendbare Recht | 726

Raphael de Barros Fritz, LL.M.

Die Anwendung der Rom I-VO auf die Errichtung eines „express inter vivos trust“ | 734

LÄNDERREPORTE

Dr. Gökçe Uzar Schüller

Länderreport Türkei | 738

Markus Schlueter

Länderreport Thailand | 741

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Sozialrechtliche Bescheinigungen für entsandte Wanderarbeitnehmer – keine Rechtswirkung außerhalb des Sozialrechts | 746

RIW-Kommentar von **Professor Dr. Peter Mankowski** | 751

EuGH: Übermittlung eines geschützten Werks an ein Gericht zu Beweis Zwecken in einem Rechtsstreit – keine öffentliche Wiedergabe i. S. d. Urhebersrichtlinie | 752

BGH: Werkschutz und Zulässigkeit des sog. Sampling | 768

BGH: Zur Berücksichtigung der EU-rechtswidrigen HOAI-Honorarsätze in laufenden Zivilverfahren – Vorlage an den EuGH | 776

BAG: Erlöschen des Urlaubsanspruchs bei Langzeiterkrankung – Vorlage an den EuGH | 781

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Zollkodex – Zulässigkeit eines Antrags auf nachträgliche Überprüfung der Zollanmeldung | 786

BFH: Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen trotz Mitwirkung an einer im Drittstaat begangenen Steuerhinterziehung | 788

Länderreporte

Dr. Gökçe Uzar Schüller, Avukat, Frankfurt a. M.

Länderreport Türkei

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die Entwicklung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der Türkei wird seit März 2020 wie überall auf der Welt durch die Corona-Krise geprägt.

Die Türkei hat ab März strikter auf die Pandemiewelle reagiert als andere Nachbarstaaten in Mitteleuropa, dem Nahen Osten oder Nordafrika. So verhängte das Innenministerium über einen Zeitraum von zwei Monaten komplette Ausgangssperren an Wochenenden und führte frühzeitig eine Maskenpflicht ein. Schüler werden zum Teil bis heute digital unterrichtet. Gleichzeitig versuchte die Regierung, die Auswirkungen auf die Wirtschaft möglichst gering zu halten. Baustellen durften weiter betrieben werden. Es gibt eine Art Kurzarbeitergeld und eine Reihe von Hilfsprogrammen für straukelnde Unternehmen. Insgesamt hat die Regierung dafür 240 Mrd. Türkische Lira (TL) ausgegeben, damals waren das rund 40 Mrd. US-Dollar.

Im östlichen Mittelmeer war im Sommer 2020 der Streit zwischen Griechenland und der Türkei sowie zwischen der Türkei und Zypern wegen der Ausbeutung von Erdgasvorkommen eskaliert. Griechenland beschuldigt die Türkei, vor griechischen Inseln illegal Erdgasvorkommen zu erkunden. Die Regierung in Ankara weist die Vorwürfe zurück und vertritt den Standpunkt, dass die Gewässer dem Internationalen Seerecht zufolge zum türkischen Festlandsockel gehören.

Auch das Verhältnis der Türkei zu wichtigen Handelspartnern in der Europäischen Union hat sich zuletzt zugespitzt, nachdem der türkische Präsident *Recep Tayyip Erdoğan* seinen französischen Amtskollegen *Emmanuel Macron* angegriffen hatte. *Erdoğan* beschuldigte *Macron* der Islamfeindlichkeit, bezeichnete den französischen Präsidenten als Krankheitsfall und rief sogar zum Boykott französischer Waren auf.

II. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen und rechtliche Entwicklungen

1. Auswirkungen von Corona

Infolge der Corona-Krise hat die türkische Regierung am 18. 3. 2020 das sog. Wirtschaftsstabilitätsschutzschildpaket (*Ekonomik İstikrar Kalkanı Paketi*) veröffentlicht, mit dem u. a. auch arbeits-, sozial- und arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen verkündet wurden (abrufbar unter: <https://www.tcgb.gov.tr/haberler/410/117037/-ulkemiz-in-maruz-kaldigi-virus-tehdidinin-en-kisa-surede-bertaraf-edilmesi-icin-devlet-olarak-tum-imk-nlarimizi-seferber-ettik->). Die Auswirkungen von Covid-19 haben zu zahlreichen Änderungen in der Gesetzgebung geführt, um die negativen Folgen der Pandemie abzumildern.

Hier sind die wichtigsten Gesetze und Änderungen:

a) Krankengeld und Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Mit dem sog. Wirtschaftsstabilitätsschutzschildpaket wird angeordnet, dass Covid-19 als Krankheit nach dem Gesetz Nr. 5510 zur Sozialversicherung und zur Allgemeinen Krankenversicherung anzuerkennen ist. Dies wirkt sich auch auf den Krankengeldanspruch der Versicherten im Krankheitsfall aus. Patienten, die sich wegen Covid-19 in Quarantäne befinden oder wegen einer Covid-19-Erkrankung behandelt werden, können somit ab dem dritten Tag Krankengeld in Anspruch nehmen.

b) Neue Regelungen zur Kurzarbeit

Wegen der Corona-Krise hat die Regierung den Zugang zu Kurzarbeitergeld erleichtert. Der Gesetzgeber hat durch Gesetz Nr. 7226 vom 25. 3. 2020 eine neue Übergangsregelung geschaffen (Übergangs-Art. 23). Dieser Artikel bestimmt, dass bei Kurzarbeitergeldanträgen auf Grund der Corona-Krise bis zum 20. 6. 2020 die Leistungsvoraussetzungen gelockert werden: Damit genügt es, dass der Versicherte in den vergangenen drei Jahren für 450 Tage (statt 600 Tage) Beiträge entrichtet hat. Auch muss er vor dem Leistungsanspruch lediglich 60 (statt 120) Tage ununterbrochen beschäftigt gewesen sein.

Weiterhin wurde der Präsident ermächtigt, die Geltungsfrist dieser Bestimmung bis zum 31. 12. 2020 zu verlängern sowie die Maßstäbe für die Berechnung des Kurzarbeitergelds zu ändern (Übergangs-Art. 23 Abs. 3). Zuletzt wurde bekannt gemacht, dass die Geltungsdauer erneut um zwei zusätzliche Monate verlängert wird (Amtsblatt vom 27. 10. 2020).

Um die Anträge schnellstmöglich zu bearbeiten, wurde mit einem neuen Gesetz (Gesetz Nr. 7244) vom 16. 4. 2020 der Übergangs-Art. 25 eingeführt, wonach das Kurzarbeitergeld auf Antrag des Arbeitgebers sofort zu leisten ist. Aufgrund dieser Norm hat das Arbeitsamt das Kurzarbeitergeld sofort – ohne das übliche Kontrollverfahren – zu leisten. Sollte der Arbeitgeber jedoch falsche Unterlagen vorgelegt bzw. falsche Erklärungen abgegeben haben, sind die erbrachten Leistungen mit gesetzlichen Zinsen vom Arbeitgeber zurückzufordern.

Mit dem Gesetz Nr. 7244 wurde eine weitere Regelung in das Arbeitslosenversicherungsgesetz (Übergangs-Art. 24) eingefügt. Nach dieser Bestimmung soll der Arbeitslosenversicherungsfonds Arbeitnehmern, denen kein Kurzarbeitergeld zusteht und die vom Arbeitgeber unbezahlt freigestellt wurden, ein Zuschuss (*Nakdi Ücret Desteği*) in Höhe von 39,24 TL bzw. von monatlich 1177,2 TL gezahlt werden (Wechselkurs am 3. 11. 2020: 1 Euro = 9,9 TL). Für Arbeitnehmer, die einen Zuschuss erhalten, übernimmt der Arbeitslosenversicherungsfonds die Beiträge zur allgemeinen Krankenversicherung (Übergangs-Art. 24 Abs. 3).

c) Kündigungsverbot

Der türkische Gesetzgeber hat gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 7244 („Das Gesetz zur Reduzierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie und zur Änderung Bestimmter Gesetze, kurz: Gesetz Nr. 7244) vom 16. 4. 2020 in das Arbeitsgesetz (ArbG, Gesetz Nr. : 4857) einen Sonderkündigungsschutz aufgenommen.

Laut dieser Bestimmung gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Kündigungsverbot für alle Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von drei Monaten. Eine Ausnahme besteht lediglich im Fall einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung, d. h. wenn das Verhalten des Arbeitnehmers mit den guten Sitten und dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar ist. Die Frist von drei Monaten für den Sonderkündigungsschutz kann per Präsidialdekret (Dekret von Präsident *Erdogan*) bis zu sechs Monate verlängert werden. Jüngst wurde die Geltungsdauer des Kündigungsverbots durch das Präsidialdekret vom 27. 10. 2020 erneut um zwei zusätzliche Monate (bis 17. 1. 2021) verlängert. Gegen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter, die entgegen dieser Vorschrift den Arbeitsvertrag kündigen, wird, für jeden gekündigten Arbeitnehmer ein Bußgeld in Höhe des geltenden monatlichen gesetzlichen Mindestlohns (brutto) verhängt.

d) Unbezahlte Freistellung

Das Gesetz Nr. 7244 sieht weiterhin vor, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer ab dem Inkrafttreten des Gesetzes für bis zu drei Monate vollständig oder teilweise beurlauben kann und den Lohn nicht zahlen muss. Es handelt sich nach deutschem Rechtsverständnis hierbei um eine unbezahlte Freistellung. Sollte der Arbeitgeber von dieser Regelung Gebrauch machen, so steht dem Arbeitgeber während dieser Zeit nicht das Recht zu, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen. Sollte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis dennoch kündigen und somit gegen diese Bestimmung verstoßen, hat der Arbeitgeber für jeden einzelnen Fall ein Bußgeld in Höhe des geltenden monatlichen Bruttomindestlohnes zu zahlen. Das Gesetz ermächtigt den Präsidenten, die dreimonatige Dauer der unbezahlten Freistellung auf sechs Monate auszuweiten. Auch in diesen Fällen wurde die Geltungsdauer bis 17. 1. 2021 verlängert.

e) Beschränkungen bei Gewinnausschüttung

Um die negativen Auswirkungen von Covid-19 auf die Liquidität von türkischen Unternehmen einzudämmen und eine evtl. nicht vorhersehbare Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen zu vermeiden, wurde mit dem Gesetz Nr. 7244 dem türkischen Handelsgesetzbuch (türk. HGB) ein Übergangs-Artikel 13 hinzugefügt, welcher folgende Regelungen in Bezug auf Kapitalgesellschaften vorsieht:

- (1) Die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft und GmbH) dürfen bis zum 30. 9. 2020 eine maximale Gewinnausschüttung in Höhe von 25 Prozent des Nettogewinns für das Jahr 2019 beschließen.
- (2) Gewinne aus vorherigen Jahren und ungebundene Rücklagen dürfen nicht ausgeschüttet werden.
- (3) Die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung darf den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei einer GmbH nicht zur Vorabauschüttung bevollmächtigen.
- (4) Falls die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung bei einer GmbH bereits (vor dem Gesetz Nr. 7244 vom 16. 4. 2020) eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2019 beschlossen hat, die Auszahlung jedoch noch

nicht oder nur zum Teil erfolgt ist, werden jene Zahlungen, welche 25 Prozent des Nettogewinns für das Jahr 2019 überschreiten, bis zum 30. 9. 2020 verschoben.

Körperschaften des öffentlichen Rechts und Gesellschaften, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent im Besitz von öffentlichen Fonds (das sind jene Fonds, deren Kapital zu mehr als 50 Prozent staatseigen ist) befindet, sind von den oben genannten Regelungen ausgenommen.

Ferner kann das im Gesetz genannte Datum (30. 9. 2020) per Präsidialdekret drei Monate verlängert oder verkürzt werden. Zuletzt wurde die Geltungsdauer durch das Präsidialdekret vom 18. 9. 2020 erneut um drei zusätzliche Monate (bis 31. 12. 2020) verlängert.

2. Änderungen im Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs

Am 24. 6. 2020 ist ein Änderungsgesetz (Gesetz Nr. 7246) zu dem Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist eine Antwort auf den Türkei-Bericht der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2019 über die Schritte, die die Türkei gehen sollte, um das türkische Wettbewerbsrecht mit demjenigen der EU zu harmonisieren.

a) Einführung des „De-Minimis“-Prinzips

Mit dieser Änderung kann die Wettbewerbsbehörde (*Rekabet Kurumu*) beschließen, diese Vereinbarungen und Praktiken, die die von dem Wettbewerbsrat (*Rekabet Kurulu*) festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten, nicht zu prüfen. Hier wird erwartet, dass die Unternehmen selbst prüfen und bewerten, ob sie diese Schwellenwerte überschreiten. Verhaltensweisen, die in erheblichem Maße gegen den Wettbewerb verstoßen, wie Preisfestsetzung, Gebiets-/Kundenaufteilung und Lieferbeschränkungen, werden auch dann geprüft, wenn sie unter die Schwellenwerte fallen. Das Änderungsgesetz fördert also eine Selbstbeurteilung von bestimmten Vereinbarungen, abgestimmten Verhaltensweisen oder Beschlüssen des Unternehmens.

b) Einführung des „Significant impediment to effective competition“-Kriteriums (SIEC-Test)

Der „Marktbeherrschungstest“ wurde durch den „Test auf erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ (*significant impediment to effective competition*, kurz: SIEC-Test) als ein Instrument zur Messung der nachteiligen Auswirkungen von Fusionen und Übernahmen ersetzt. Der SIEC-Test wird im EU-Recht verwendet und erweitert das Spektrum der Fusionen und Übernahmen, die verboten sind. Mit dieser Gesetzesänderung wird die Wettbewerbsbehörde in der Lage sein, nicht nur Transaktionen zu verbieten, die zur Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung oder zur Verstärkung einer bestehenden marktbeherrschenden Stellung führen können, sondern auch solche, die den Wettbewerb erheblich behindern können.

c) Einführung von strukturellen Abhilfemaßnahmen

Eine weitere wichtige Änderung besteht darin, dass das Änderungsgesetz dem Wettbewerbsrat die Befugnis einräumt, in Ausnahmefällen neben Verhaltensmaßnahmen auch strukturelle Abhilfemaßnahmen anzuordnen. Wenn ein Unternehmen ein wettbewerbswidriges Verhalten an den Tag legt, werden zunächst die verhaltensbezogenen Abhilfemaßnahmen wie bisher angewandt. Mit dem Änderungsgesetz wird ein zusätzlicher Prozess struktureller Abhilfemaßnah-

men in Gang gesetzt, wenn festgestellt wird, dass die verhaltensbezogenen Abhilfemaßnahmen fehlgeschlagen sind.

Auf diese Weise kann die Wettbewerbsbehörde Unternehmen aufgrund der von ihr durchgeführten Untersuchungen zu Maßnahmen auffordern, bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen (Verhaltensmaßnahmen) oder aber, wenn die Verhaltensmaßnahmen nicht hinreichend wirken, kann die Behörde entscheiden, bestimmte Aktivitäten dieses Unternehmens zu beenden oder Gesellschaftsanteile oder Vermögenswerte des Unternehmens zu übertragen (Strukturelle Abhilfemaßnahmen, wie z. B. eine Zerschlagung von Unternehmen).

d) Vergleichsverfahren

Darüber hinaus wurden durch das Änderungsgesetz zwei Mechanismen eingeführt, die sich am EU-Recht orientieren: Vergleichsausführung und Vergleich. Der Zweck dieser Mechanismen besteht darin, der Wettbewerbsbehörde die Möglichkeit zu geben, die Untersuchungen zu beenden, ohne das gesamte Verfahren in voller Länge durchlaufen zu müssen.

Unternehmen können gegenüber der Wettbewerbsbehörde Verpflichtungen eingehen oder im Falle einer möglichen Verletzung des Wettbewerbs einen Vergleich vereinbaren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sowohl das Ermittlungsverfahren verkürzt als auch schnell abgeschlossen wird, die durch die Rechtsstreitigkeiten zu verursachenden öffentlichen Kosten gesenkt und die öffentlichen Mittel effizienter genutzt werden.

Im Falle eines Vergleichs kann die verwaltungsrechtliche Geldstrafe um bis zu 25 Prozent reduziert werden. Durch den Abschluss eines Vergleichs wird die Verletzung jedoch vom Beklagten anerkannt, was es der anderen Partei ermöglicht, eine Entschädigung zu verlangen.

e) Informationsrecht der Wettbewerbsbehörde

Im Änderungsgesetz wird klargestellt, dass die Wettbewerbsbehörde alle Informationen und Dokumente in den physischen Aufzeichnungen sowie in elektronischen Cloud- und IT-Systemen von Unternehmen einsehen und Kopien davon anfertigen kann. In der Vergangenheit hat die Wettbewerbsbehörde von dieser Befugnis bereits Gebrauch gemacht, jedoch war das im Gesetz vor der Änderung nicht klar dargestellt.

Im Wesentlichen spiegelt die Änderung des Gesetzes die Erfahrung der Wettbewerbsbehörde über 20 Jahre wider und stellt eine weitreichende Bewegung in Richtung einer Annäherung des türkischen Wettbewerbsrechts an das EU-Recht dar.

3. Automatischer Informationsaustausch (AIA) zwischen Deutschland und der Türkei

Seit dem Jahr 2014 besteht die Möglichkeit, dass zwischen zahlreichen Staaten Daten über Bankkonten automatisch ausgetauscht werden können. Damit sollen internationale Steuerverkürzungen bekämpft werden. Auch die Türkei gehört zu den Unterzeichnerstaaten des entsprechenden Abkommens. Seit 2017 haben bereits etliche Staaten am automatischen Informationsaustausch teilgenommen. Für die Türkei wurde der Beitritt zweimal verschoben. Am 1. 7. 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die „Staatenauschliste 2020“, in der zwischenzeitlich 100 Länder aufgeführt sind. In dieser Liste findet sich erstmals auch die Türkei.

Laut dem Abkommen sind türkische Finanzinstitute (Banken und Versicherungen) verpflichtet, Informationen zu Konten, deren Inhabern, Kontosalen und Erträgen wie Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne an die türkischen Steuerbehörden zu melden. Diese leiten die Meldungen dann an die deutschen Steuerbehörden weiter. Im Gegenzug meldet Deutschland Entsprechendes an die Türkei. Betroffen sind alle bestehenden Bankkonten bei türkischen Finanzinstituten, deren Kontoinhaber (natürliche und juristische Personen) in Deutschland ansässig sind und die in Deutschland der Steuerpflicht unterliegen. Es werden Informationen zu Konten in der Türkei an die deutschen Steuerbehörden übermittelt. Dieser Austausch umfasst u. a. Informationen zu Kontoinhaber, Kontosalen und Erträgen wie Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinnen sowie Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen.

Die jeweiligen Steuerbehörden prüfen dann, ob die ausländischen Einkünfte steuerlich deklariert wurden. Ist dies nicht der Fall, steht der Vorwurf einer Steuerhinterziehung im Raum.

Jeweils zum 30. September eines jeden Jahres endet grundsätzlich die Frist für die Mitteilung von Daten des vorhergehenden Kalenderjahrs. Für das Jahr 2019 würde die Meldung somit am 30. 9. 2020 erfolgen. Wegen der COVID-19-Pandemie wurde das Datum allerdings auf den 31. 12. 2020 verschoben. Dies gilt auch für die Türkei. Die aus der Türkei zu meldenden Informationen betreffen aber lediglich den Zeitraum ab dem 1. 1. 2019. Das bedeutet jedoch nicht, dass für die zurückliegenden Jahre kein strafrechtliches Risiko besteht, da die Informationen zum Jahr 2019 Rückschlüsse auf entsprechende Einkünfte aus vorangegangenen Jahren zulassen und das Finanzamt diesbezüglich Auskünfte verlangen und ggf. Kapitalerträge schätzen kann. Der automatische Informationsaustausch kann außerdem Folgewirkungen haben. Hat jemand beispielsweise in Deutschland in der Vergangenheit Privatinsolvenz angemeldet und angegeben, er verfüge über kein Vermögen mehr, und würde aufgrund der Meldung bekannt werden, dass er noch ein Konto mit größeren Summen in der Türkei hat, würde eine Insolvenzstrafat vorliegen. Auch bei erhaltenen Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Hartz IV, Elterngeld, Baukindergeld etc. könnte es unerwartet unangenehme Folgen geben.

Falls die deutschen Steuerbehörden Kenntnis erhalten, dass Erträge aus Quellen in der Türkei nicht oder nicht zutreffend in Deutschland steuerlich erklärt worden sind, werden sie regelmäßig von einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung ausgehen. Eine vorsätzliche Steuerhinterziehung kann mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in schweren Fällen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, bestraft werden.

Mit einer rechtzeitig erstatteten strafbefreienden Selbstanzeige besteht die Möglichkeit, den Weg in die Steuerehrlichkeit zurückzufinden. Ist eine Selbstanzeige rechtzeitig und wirksam eingereicht, bleibt man straffrei. Die Selbstanzeige muss jedoch erstattet werden, bevor die Steuerstrafat als „entdeckt“ gilt. Wer hier auf der sicheren Seite sein will, sollte eine Selbstanzeige noch vor dem 31. 12. 2020 einreichen.

4. Anwaltskammerreform

Durch das Gesetz Nr. 7249 vom 11. 7. 2020 wurde eine umstrittene Gesetzesänderung zur Neuorganisation von Anwaltskammern verabschiedet. Die Neuregelung erlaubt, dass in Provinzen mit mehr als 5000 Mitgliedern mehrere An-

waltskammern gegründet werden können. Das wäre etwa in Ankara und Istanbul der Fall. Die traditionell regierungskritischen Kammern vergeben Rechtsanwaltslizenzen und vertreten die rund 128000 Rechtsanwälte im Land. Durch die Neuregelung wird auch die proportionale Vertretung in der nationalen Dachorganisation ersetzt. Dadurch dürfte die Zahl der Anwaltsvertreter aus Großstädten wie Istanbul, Ankara und Izmir sinken und deren Finanzierungsreservoir eingeschränkt werden.

Auch die Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* und die Internationale Juristenkommission kritisierten die geplante Reform. Das Vorhaben der Regierung zielt auf einen „politischen Zweck“ ab, hieß es in einer gemeinsamen Erklärung. Ziel der Reform sei es, die Kammern politisch zu spalten. Das Vorhaben trage ebenfalls dazu bei, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Justizsystems zu untergraben.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Die türkische Wirtschaft wurde hart von der Coronakrise getroffen.

Die heftigste – und nachträglich wohl auch teuerste – Maßnahme gegen das Virus kam jedoch aus dem Finanzministerium unter der Leitung von Minister *Berat Albayrak*. Als die Infektionszahlen im März und April noch in die Höhe schossen, senkte die Türkische Zentralbank den Leitzins schrittweise um 1,5 Prozentpunkte auf 8,25 Prozent. Banken wurden angehalten, frisches Geld, meist in Form von Krediten, möglichst schnell an Firmen und Privatkunden weiterzuleiten. Damit sollte der Konsum aufrechterhalten werden.

Als Folge verlor die Türkische Lira massiv an Wert; es ist der am längsten anhaltende Kursrutsch seit 1999. Im gesamten Jahr 2020 verlor die Lira im Handel mit dem Dollar und Euro rund 35 Prozent an Wert. Bei Fertigstellung dieses Berichts werden für einen Euro erstmals mehr als 9,9 TL fällig. Anfang des Jahres lag der Wechselkurs für 1 Euro bei 6,6 TL.

Um den anhaltenden Wertverfall der Türkischen Lira zu stoppen und um der dadurch steigenden Inflation entgegenzutreten, hat die türkische Zentralbank im September überraschend den zentralen Zinssatz zur Versorgung der Geschäftsbanken um 2 volle Prozentpunkte von bisher 8,25 Prozent auf nunmehr 10,25 Prozent angehoben. Dies ist die erste Anhebung der Leitzinsen seit 2 Jahren. Am 22. 10.

2020 hat die türkische Notenbank den Leitzins nicht erneut erhöht. Trotz einer hohen Inflationsrate von knapp 12 Prozent beließ sie den Leitzins unverändert bei 10,25 Prozent.

Die türkische Wirtschaft steckt seit Jahren in der Krise. 2018 ließ ein Zollstreit mit den USA die Lira einbrechen. Der Abschwung wurde durch die Coronakrise nur noch verschärft. Die Inflation liegt konstant bei 12 Prozent.

Die türkische Regierung hat die Konjunktur mit vielen Hilfsprogrammen unterstützt, das Bruttoinlandsprodukt geht – gegenüber dem Vorjahresquartal – im zweiten Quartal um 9,9 Prozent zurück. Auch dieser Einbruch ist heftig, allerdings nicht so stark wie befürchtet. Analysten hatten im Schnitt einen Rückgang um 10,7 Prozent vorausgesagt. Zudem sei der Einbruch weniger stark als in anderen Schwellenländern. Zum Vergleich: In Deutschland ist das Bruttoinlandsprodukt im zweiten Quartal um 10,1 Prozent gesunken, in Frankreich um 13,8 Prozent, in der gesamten Euro-Zone um 12,1 Prozent, jeweils verglichen mit dem Vorjahresquartal.

Im September hat die Ratingagentur Fitch die Prognose zum türkischen Wirtschaftswachstum für das Jahr 2020 von minus 3,9 Prozent auf minus 3,2 Prozent aktualisiert. Für die Jahre 2021 und 2022 lautet die Prognose, dass die Türkei ein Wirtschaftswachstum von 5 Prozent im Jahr 2021 und von 4,6 Prozent im Jahr 2022 erwartet. In diesem Bericht wurde für die Türkei eine Inflationserwartung von 10,8 Prozent bis Ende dieses Jahres, 11 Prozent bis Ende 2021 und von 11,1 Prozent bis Ende 2022 ausgewiesen.



Dr. Gökçe Uzar Schüller

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ankara. Nach ihrem Magisterstudium promovierte sie an der Universität Regensburg im Bereich internationales Schiedsverfahrensrecht. Sie ist türkische Rechtsanwältin mit Anwaltszulassungen in Istanbul und in München. Sie war von 2006 bis 2012 in Kanzleien tätig, die auf das Türkeigeschäft spezialisiert sind. Seit 2012 ist sie Leiterin des Türkei-Desk und Local Partner in der Sozietät GvW Graf von Westphalen. In dieser Funktion berät sie deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt und ihren Geschäften in der Türkei sowie türkische Unternehmen bei ihren Geschäftsbeziehungen in Deutschland. Sie ist darüber hinaus Lehrbeauftragte der LMU München für türkisches Recht.

Markus Schlueter, Rechtsanwalt, Köln/Bangkok

Länderreport Thailand

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Die politische Situation ist in Thailand weiterhin volatil. Trotz des formellen Endes der Militärregierung dominiert die Armee die neue Regierung. Die Parlamentswahlen vom März 2019 führten zu einer Koalitionsregierung unter der Führung der mit dem Militär verbündeten Partei Phalang Pracharat und des Premierministers *Prayuth Chan-ocha*.

Ein Senat, der vollständig von der ehemaligen Junta ernannt wurde, und ein Kabinett mit mehreren ehemaligen Generälen in zentralen Posten sichern zusätzlich die Dominanz des Militärs. Die thailändische Regierung hat Ende März 2020 den Notstand ausgerufen. Damit erhielt der Regierungschef weitreichende Vollmachten. Seit Jahresmitte ist eine zunehmende Unzufriedenheit breiter Bevölkerungsschichten mit der Regierung und verschiedenen politischen Einschränkungen